

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2008

Nr. 2008/1839

**Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts
(Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz)**

**Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 25. September
2008 (RG 086/2008)**

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 25. September 2008 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2008/1041 vom 10. Juni 2008) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit folgendem Änderungsantrag zugestimmt:

§ 67^{bis} soll lauten:

§ 67^{bis}. I^{bis}. *Beschwerdegründe*

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann geltend gemacht werden:

- a. Verletzung von kantonalem oder Bundesrecht; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide von Beamten oder Behörden, die in der Sache als erste und einzige Instanz verfügt oder entschieden haben, kann überdies Unangemessenheit geltend gemacht werden, unter Vorbehalt der Grundsätze der Gemeindeautonomie.

³ Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen (§ 200 Gemeindegesetz), Entlassungen aus wichtigen Gründen (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide des Kantonsrates und der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinar massnahmen, ausser vom Kantonsrat beschlossene, können auch Unangemessenheit rügen.

⁴ Besondere Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

2. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 25. September 2008 zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag Justizkommission vom 25. September 2008

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF)
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltungskommission (2)
Aktuarin Justizkommission
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat